

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Februar 2016

§ 203

Postulat Karl Mächler, Ennenda, und Unterzeichnende "Ausserordentliche Gemeindeversammlung nach zurückgewiesenem Voranschlag oder Steuerfuss"

(Bericht Regierungsrat, 9.2.2016)

Rolf Blumer, Glarus, Unterzeichner, beantragt namens der Postulanten, den Antrag des Regierungsrates abzulehnen sowie das Postulat zuhanden der Revision des Gemeindegesetzes zu überweisen bzw. vorerst nicht abzuschreiben. – Grundsätzlich soll jenes Gremium, welches für die Verabschiedung des Budgets oder der Rechnung zuständig ist, bei einer allfälligen Rückweisung nochmals Beschluss fassen. Auch wenn dem Regierungsrat aufgrund der momentanen Rechtslage ein aufsichtsrechtliches Einschreiten möglich wäre, ist zu bezweifeln, dass er dies heute täte. Bezüglich der Rückweisung des Budgets der Technischen Betriebe Glarus hat er dies nämlich bereits einmal unterlassen. – Was in vielen Kantonen Gang und Gäbe ist – nämlich die konkrete Fristansetzung bei Rückweisung von Rechnung oder Budget – soll auch im Kanton Glarus Standard werden. Es ist alles andere als bürgerfreundlich, wenn das Gemeindegesetz nur bei Nichtgenehmigung der Rechnung eine innert acht Wochen einzuberufende ausserordentliche Gemeindeversammlung vorsieht. Ob das Gesetz bezüglich der Folgen einer Nichtgenehmigung des Budgets qualifiziert schweigt oder ob es sich um eine Gesetzeslücke handelt, ist auch unter Juristen umstritten. Im regierungsrätlichen Bericht wird bloss behauptet, der Gesetzgeber habe die unterschiedlichen Sachverhalte bewusst unterschiedlich geregelt. Belegt wird es nicht. Und selbst wenn der Gesetzgeber damals bewusst auf eine analoge Regelung verzichtet haben sollte, steht nach 24 Jahren einer Änderung der entsprechenden Bestimmungen nichts entgegen. – Der Regierungsrat stützt sich in seinen Ausführungen auf das Finanzhaushaltgesetz. Alleine deren Komplexität zeigt eindrücklich, dass vorliegend Handlungsbedarf besteht. Es kann nicht sein, dass man zur Beantwortung einer einfachen Frage mehrere Erlasse heranziehen muss und dass auch danach immer noch keine Klarheit besteht. Bereits bei der Überweisung der Motion als Postulat an der Landratssitzung vom 24. September 2014 wurde dieser Punkt explizit erwähnt. Auch heute noch herrscht bei den Postulanten die Meinung, dass in diesem Bereich etwas getan werden muss – gerade weil sich das Gesetz darüber ausschweigt. – Auch wenn gemäss den regierungsrätlichen Ausführungen die gesetzlichen Grundlagen ausreichend scheinen, vermag die heutige Rechtslage weder die Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung erfüllen, noch sind die Rechtsfolgen einer Nichtgenehmigung des Budgets bürgerfreundlich. Die heutigen Gemeinden können im Übrigen in keiner Art und Weise mit den ehemaligen verglichen werden. – Es stört zudem massiv, dass der Regierungsrat suggeriert, der Vorstoss sei von den Ereignissen rund um die Technischen Betriebe Glarus getrieben. Das ist in aller Form zurückzuweisen. Vielmehr ist Wert auf die Feststellung zu legen, dass der Regierungsrat die Gemeinden geringschätzt, indem er in

seinem Bericht ausführt, es beträfe künftig ja nur mehr die Gemeinden selbst. – In der laufenden Legislatur hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, das Gemeindegesetz zu revidieren. Es ist deshalb legitim, ihn mit dem Verzicht auf die Abschreibung des Postulats zu verpflichten, sich ernsthaft Gedanken zu machen, wie künftig eine praktikable Lösung für solche Problemstellungen aussehen könnte. Das kann aber nur erreicht werden, wenn der Vorstoss heute nicht – wie vom Regierungsrat beantragt – versenkt wird.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* spricht sich für Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates aus. – Artikel 138 des Gemeindegesetzes und folgende stehen unter dem Titel „Aufsicht des Kantons“. Speziell Artikel 142 mit der Sachüberschrift „Zwangsmassnahmen“ weist dem Regierungsrat die notwendigen Befugnisse zu, um anstelle der Gemeindeorgane handeln zu können. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden in diesem Bereich bewusst offen formuliert. Gemäss Artikel 143 ordnet der Regierungsrat Zwangsmassnahmen nur so lange und so weit an, wie es notwendig ist. Die Bestimmungen im Gemeindegesetz räumen dem Regierungsrat einen grossen Ermessensspielraum ein. Er soll die Möglichkeit haben, gezielt zu handeln, wenn es wirklich notwendig ist. – Würde der neue Artikel gemäss Postulat aufgenommen, müsste spätestens nach acht Wochen eine ausserordentliche Gemeindeversammlung stattfinden. Wenn es dann immer noch nicht zu einer Beschlussfassung käme, würde der Regierungsrat diese vornehmen. Aufgrund des offen formulierten Artikels 142 kann der Regierungsrat schon früher einschreiten, wenn ein offensichtlicher Mangel in der ursprünglichen Beschlussfassung vorliegt. Man müsste dazu noch nicht einmal die Frist von acht Wochen abwarten. Anders ausgedrückt: Der von den Postulanten vorgeschlagene Artikel schränkt den Regierungsrat in seiner Aufsichtsfunktion in diesem Bereich ein. Es ist hierbei zu bedenken, dass der Regierungsrat noch weitere Handlungen der Gemeindebehörden beaufsichtigt. Es besteht die Gefahr, dass die Aufsichtsfunktion des Regierungsrates auch dort gezielt beschränkt wird. – Bei der Nichtgenehmigung der Rechnung gibt es spezialgesetzliche Vorschriften. Eine solche Nichtgenehmigung schränkt die Gemeindebehörde ja nicht ein. Sie ist weiterhin handlungsfähig. Dies im Gegensatz zu einem nicht genehmigten Budget: In diesem Fall sind nur noch gebundene Ausgaben erlaubt. Die Behörde wird dadurch früher oder später in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. – Die Situation, welche die Postulanten zu ihrem Vorstoss veranlasst hat, ist zugegebenermassen unschön. Deren Unmut ist verständlich. Man soll deshalb auch darüber diskutieren dürfen. Ob dieser Einzelfall zu einer übereilten Gesetzesrevision führen soll, muss der Landrat entscheiden. Es ist dem Regierungsrat zu vertrauen, dass das Anliegen bei der anstehenden Überarbeitung des Gemeindegesetzes erneut geprüft wird.

Karl Mächler, Ennenda, Unterzeichner, votiert für die Aufrechterhaltung des Postulats. – Wenn Regierungsrätin Marianne Lienhard erklärt, der Regierungsrat hätte ohne die von den Postulanten formulierte Bestimmung viel schneller eingreifen können, stellt sich die Frage, weshalb er dies nicht getan hat. Um den vorgeschlagenen Artikel geht es aber gar nicht mehr. Wichtig ist, dass dieses Postulat heute nicht abgeschrieben wird und dass die zuständige Fachkommission im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes das Thema nochmals aufgreift, seriös berät und allenfalls Ergänzungen vornimmt. – Landrat Jacques Marti äusserte sich anlässlich der Debatte zur Überweisung im September 2014 dahingehend, dass das Anliegen der Postulanten zwar berechtigt sei, der Revision des Gemeindegesetzes aber nicht vorgegriffen werden dürfe. Deshalb sei die damalige Motion als Postulat zu überweisen – damit das Anliegen im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes diskutiert werden könne. Dieses Votum hat den Landrat damals überzeugt und dazu bewogen, die Motion als Postulat zu überweisen – mit einer klaren Mehrheit. Seit Herbst 2014 hat sich nichts verändert, das die Abschreibung des Postulats vor der Revision des Gemeindegesetzes rechtfertigen würde. Es gibt folglich keinen Grund dazu. – Landrat Rolf Blumer hat die nicht unbedingt bürgerfreundliche Gesetzgebung bereits angesprochen. Auch der Redner hat die im regierungsrätlichen Bericht genannten Bestimmungen zusammengetragen und gelesen. Es kann wohl nicht von einer einfachen und klar verständlichen Gesetzgebung die Rede sein. Der Landrat vergibt sich nichts, wenn er das Postulat heute nicht abschreibt. Er gibt dadurch der zuständigen Sachkommission die Möglichkeit, bei der dringend not-

wendigen Revision des Gemeindegesetzes das Postulat in eine sachliche Diskussion miteinzubeziehen.

Abstimmung: Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag Blumer. Das Postulat wird somit nicht abgeschrieben und zuhanden der Revision des Gemeindegesetzes aufrechterhalten.